

# Wissenschaftlich begründete

## KURZGUTACHTEN

zur

## ENERGIEPREISPAUSCHALE

Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Oststr. 11 · 50996 Köln · Telefon (0221) 93 70 18 - 0 · Telefax (0221) 93 70 18 99 · Geschäftsführer Ralf Wagner, Jochen

Hortschansky, Kurt Skupin · HRA 16268 · Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Deubner Verlag Beteiligungs GmbH · HRB 37127

· Commerzbank AG Köln · IBAN DE 94 3708 0040 0937 2593 00 · SWIFT-BIC DRES DE FF 370

## Fall 1:

### Anspruchsberechtigung eines Pensionärs, der als angestellt ist ?

#### Fragestellung:

Halles liebes Deubner-Team, uns hat sich folgende Frage gestellt:

Bei unserem Mandanten ist ein Pensionär als Aushilfskraft eingestellt. Gilt der Bezug einer Pension bei Steuerklasse 3 als erstes Dienstverhältnis, auch wenn er bei unserem Mandanten als Aushilfe eingestellt ist?

#### Kurzgutachten:

Für den Veranlagungszeitraum 2022 wird Anspruchsberechtigten eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale i. H. von 300 Euro gewährt (§ 112 EStG). Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus §§ 13, 15, 18, oder § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielen (§ 113 EStG). Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale gem. § 117 Abs. 1 Nr. 1 EStG vom Arbeitgeber, vorausgesetzt sie stehen am 1. September 2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis und sind in der Steuerklasse 1 bis 5 eingereiht oder beziehen nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal beteuerten Arbeitslohn. Darüber hinaus setzt die Auszahlung in Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG voraus, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (§ 117 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Der Tatbestand erfordert ein gegenwärtiges erstes Dienstverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber am 1. September 2022. Das EStG kennt aber keine Legaldefinition des „ersten Dienstverhältnisses“. Dieses ist vielmehr im Umkehrschluss aus der Definition des „zweiten und weiteren Dienstverhältnisses“ abzuleiten (vgl. Schober in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, 312. Lieferung 7/2022, zu § 117 EStG, Rn. 2). Dabei sind nur gegenwärtige Dienstverhältnisse einzubeziehen. Gegenwärtig ist ein Dienstverhältnis, wenn es am 1. September 2022 wirksam besteht, d. h. (negativ) werden an diesem Tag weder frühere noch zukünftige Dienstverhältnisse einbezogen.

Bei der Altersversorgung der Beamten handelt es sich um Leistungen aus einem früheren Dienstverhältnis, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG der Besteuerung unterliegen. Deshalb führt diese Leistungen weder zu einer Anspruchsberechtigung i. S. des § 113 EStG noch zu einer Einbeziehung als erstes gegenwärtiges Dienstverhältnis im Rahmen des § 117 Abs. 1 EStG.

**Fazit:** Bei Pensionären, die nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen, liegt also nur ein gegenwärtiges erstes Dienstverhältnis vor, so dass nach Abgabe der schriftlichen Bestätigung i. S. des § 117 Abs. 1 Satz 3 EStG eine

Energiepreispauschale ausgezahlt werden kann.

Ihr Taxpertise-Team

Fall 2:

## **Anspruchsberechtigung für zeitweise in Deutschland lebende Arbeitnehmer aus Ungarn ?**

Fragestellung:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
eine GmbH nach deutschem Recht beschäftigt ausschließlich ungarische Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig in Deutschland. Wohnsitz der Arbeitnehmer ist Deutschland als auch Ungarn. Die Arbeitnehmer halten sich mehr als 183 Tage in Deutschland auf, haben hier also ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Unseres Erachtens haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Auszahlung der EPP. Wir bitten um Prüfung und Bewertung des Sachverhalts mit Angaben von Rechtsquellen.

Kurzgutachten:

§ 117 Abs. 1 S. 1 EStG bestimmt hierzu folgendes:

*„Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber, wenn sie am 1. September 2022*

- 1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und*
- 2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.“*

Entsprechend den Sachverhaltsangaben wird davon ausgegangen, dass die ungarischen Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt sind. Somit kann bei den Arbeitnehmern, die über die Steuerklassen 1 bis 5 abgerechnet werden, vorausgesetzt werden, dass diese auch in einem Dienstverhältnis zur GmbH stehen.

Die FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ äußern sich hierzu unter „Punkt II. 1. Wer ist anspruchsberechtigt“ wie folgt:

*„Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort*

*aufhalten (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) und im Jahr 2022 Einkünfte aus einer der folgenden Einkunftsarten beziehen:*

*§ 13 Einkommensteuergesetz (Land- und Forstwirtschaft),*

*§ 15 Einkommensteuergesetz (Gewerbebetrieb),*

*§ 18 Einkommensteuergesetz (selbständige Arbeit) oder*

*§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung).*

*Personen, die in Deutschland leben und bei einem Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind (Grenzpendler und Grenzgänger sowie in Botschaften/Generalkonsulaten beschäftigte Ortskräfte), erhalten ebenfalls die EPP. Die EPP wird in diesen Fällen jedoch nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt. Entsprechende Arbeitnehmer erhalten die EPP nur mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 von ihrem deutschen Finanzamt. **Der Anspruch auf die EPP besteht unabhängig davon, ob Deutschland auch das Besteuerungsrecht an den maßgeblichen Einkünften nach § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz zusteht.***

Unter „Punkt II. 5. Erhalten Personen, die Im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, die EPP?“ heißt es:

*„Nein. **Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, insbesondere beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler, erhalten die EPP nicht.** Dies gilt auch, wenn diese nach § 1 Absatz 3 Einkommensteuergesetz auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden. Mit der Begrenzung auf unbeschränkt Steuerpflichtige in Deutschland trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass die höheren Energiepreise in Deutschland Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland besonders treffen. Im Ausland lebende Personen sind eventuell niedrigeren Energiepreisen als in Deutschland ausgesetzt oder profitieren von vergleichbaren staatlichen Maßnahmen, die die dortige Bevölkerung ebenfalls von den Energiepreisen entlastet.“*

### **Zusammenfassung und Anwendung auf die Fragestellung**

Punkt II. 1. der FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ stellt für die Auslegung von § 117 Abs. 1 S. 1 EStG fest, dass es entscheidend ist, dass der Arbeitnehmer während des Jahres 2022 (zumindest für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnt oder sich gewöhnlich dort aufhält (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Dies ist nach den Sachverhaltsangaben entsprechend erfüllt. Ob Deutschland bezüglich der ungarischen Arbeitnehmer das Besteuerungsrecht zusteht, ist nach den FAQs für einen etwaigen Anspruch auf die EPP unbeachtlich.

Sofern die weiteren Voraussetzungen der §§ 112 ff EStG erfüllt sind, hat die GmbH den ungarischen Arbeitnehmern damit die Energiepreispauschale auszuführen.  
Der 1. September 2022 markiert keinen Stichtag für die Anspruchsvoraussetzungen. Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat.

### Hinweis

Trotz intensiver Recherche wurden zu der Frage keine weiteren Veröffentlichungen der Finanzverwaltung gefunden.

### Fall 3:

### **Anspruchsberechtigung Minijobber /Hinweispflichten des Arbeitgebers?**

#### Fragestellung

Ist der Arbeitgeber verpflichtet, seine Minijobber darauf hinzuweisen, dass Sie evtl. Anspruch auf die EPP haben, sofern es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt und hierzu dem Arbeitgeber eine Bestätigung vorgelegt werden muss?

#### Kurzgutachten

Es wird darauf hingewiesen, dass die gestellte Frage rein aus steuerlicher Sicht beantwortet wird. Sofern eine arbeitsrechtliche Prüfung benötigt wird, wird empfohlen sich an einen entsprechenden Fachanwalt für Arbeitsrecht zu wenden.

Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 EStG haben an Arbeitnehmer im Sinne des § 117 Absatzes 1 S. 1 EStG die Energiepreispauschale im September 2022 auszuführen, vgl. § 117 Abs. 2 S. 1 EStG.

Arbeitgeber im Sinne des § 38 Abs. 1 EStG sind somit verpflichtet, an anspruchsberechtigte Arbeitnehmer im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 1 EStG im September 2022 die Energiepreispauschale auszuführen, vgl. hierzu auch BeckOK EStG/Nürnberg, 13. Ed. 1.7.2022, EStG § 117 Rn. 46.

In den Fällen des § 40a Abs. 2 EStG (Minijobber), in denen der Arbeitgeber keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen, erfolgt eine Auszahlung der Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer nur, wenn dieser dem Arbeitgeber vor der Auszahlung der Energiepreispauschale schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (BT-Drs. 20/1765, 24 f.). Die Bestätigung hat der Arbeitnehmer zum Lohnkonto zu nehmen. Damit soll Missbrauch vermieden werden, wenn Arbeitnehmer neben einem ersten Dienstverhältnis mit einer der Steuerklassen 1-5 geringfügig beschäftigt oder mehrfach geringfügig beschäftigt sind, vgl. hierzu auch BeckOK EStG/Nürnberg, 13. Ed. 1.7.2022, EStG § 117 Rn. 32.

Damit der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Auszahlung der Energiepreispauschale gegenüber seinen Arbeitnehmern nachkommen kann, hat er sich von diesen bei ihm beschäftigten Minijobbern bestätigen zu lassen, dass es sich jeweils um das erste

Dienstverhältnis des Minijobbers handelt. Aus dieser „Erkundigungspflicht“ bezüglich des ersten Dienstverhältnisses ergibt sich somit nach meinem Verständnis auch mittelbar die Hinweispflicht des Arbeitgebers gegenüber den bei ihm beschäftigten Minijobbern. Anders kann der Arbeitgeber seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Auszahlung der Energiepreispauschale nach § 117 Abs. 2 S. 1 EStG nicht nachkommen.

**Hinweis**

Die weiteren Voraussetzungen und Verfahrensregelungen zur Auszahlung der Energiepreispauschale wurden nicht geprüft, da hierzu keine Angaben im Sachverhalt der Anfrage gemacht worden sind.

Ihr Taxpertise-Team